

Anmeldung eines Hundes



Hundehalter:

Vorname/Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon-Nummer: _____

Ersthund

Zweithund

Weiterer Hund

Haltung in Einöde oder Weiler:

Ja

Nein

Handelt es sich um einen Kampfhund/

bzw. wird die Kampfhundeeigenschaft vermutet: (siehe Rückseite)

Ja

Nein

Beschreibung des Hundes:

1) Rasse/n (auch bei Mischlingen zwingend anzugeben):

2) Farbe/n:

3) Geschlecht:

weiblich

männlich

4) Name:

5) Wurfzeitpunkt:

(tt.mm.jj)

6) Hundehaltung in unserer Gemeinde seit:

(tt.mm.jj)

7) Chip- oder Tätowierungs-Nummer:

8a) Haftpflichtversicherung bei Gesellschaft:

8b) Haftpflicht-Versicherungsnummer:

Bei der Anmeldung ist ein Farbfoto des Tieres sowie eine Kopie des Heimtierausweises einzureichen!

Wurde in einer anderen Gemeinde für heuer bereits Hundesteuer bezahlt?

Ja

Nein

Wenn ja, wie hoch?

Datum/Unterschrift:

Zurück an die:

Verwaltungsgemeinschaft Igling
Donnersbergstr. 1
86859 Igling

Anlage:

SEPA-Lastschriftmandat

Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit

§ 1

(1) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu.

(2) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 1 erfassten Hunden.

(3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit ergeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2002 in Kraft.